

## ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Helga Krismer-Huber  
gemäß § 39 Abs 2 LGO 2001  
an Landesrat Dr. Stephan Pernkopf

betreffend: **Folgeanfrage zur unvollständig und falsch beantworteten Anfrage 982A vom 29. September 2011 „Naturschutzrechtliche Bewilligungen Einreichung Naturversuch Bad Deutsch Altenburg - Strom-km 1887,5 - 1884,5“**

### Begründung:

Die Anfragebeantwortung 982B vom 14. November 2011 kann in keiner Weise als adäquat und akzeptabel gelten und lässt den gebotenen Respekt vor dem Landtag vermissen. Von zwanzig konkreten Fragen wurde auf sechzehn (Fragen 2 bis 5, sowie 7 bis 18) überhaupt nicht eingegangen, vier (Fragen 1, 6, 19 sowie 20) lediglich in indirekter Form und falsch beantwortet. In der Zwischenzeit wurde der nachweisbar mit Mängeln behaftete nationalparkrechtliche Ausnahmegewilligungsbescheid (RU5-BE-326/001-2005 vom 22.5.2006) mittels eines weiteren Bescheides (RU5-BE-326/007-2011 vom 1.12.2011) verlängert bzw. abgeändert.

Aus diesen Gründen stellt die Gefertigte daher folgende neuerliche

### **Anfrage**

1. Auf welcher Grundlage behaupten Sie dann aber als zuständiger Landesrat dennoch (NLK bzw. OTS0220 vom 1.12.2012), dass das Vorhaben unter verschärften Auflagen genehmigt wurde?  
*(Der Bescheid RU5-BE-326/007-2011 „via donau – Österreichische Wasserstraßen – Gesellschaft m.b.H., Ausnahmegenehmigung gemäß NÖ Nationalparkgesetz, Ergänzung“ umfasst 1. die Bewilligung zusätzlicher Erfordernisse an Rodungsflächen sowie 2. die Verlängerung der Ausnahmegenehmigung bis 31. Dezember 2015 und lässt unter Spruchpunkt 3. den alten Bescheid RU5-BE-326/001-2005 vollinhaltlich bestehen. Unter Spruchpunkt 4 wird die im Verlängerungsantrag der via donau vom 28. Juni 2011 unverbindlich abgegebene Absichtserklärung „in nicht mit Grobkies belegten Sohlbereichen keine Fahrwassertiefen von mehr als 25 dm unter Regulierungsniederwasser (RNW) herzustellen“ lediglich zur Kenntnis genommen. Diese Änderung ist im übrigen im Bereich der großteils mit Grobkies belegten „Naturversuchsstrecke“ flächenmäßig praktisch nicht relevant.)*
2. Warum wurde sowohl bei der ersten Bescheiderlassung verabsäumt, die erforderliche Rücksichtnahme bei zeitlicher Abwicklung von Bauarbeiten in Form von zeitbeschränkenden Auflagen im Bescheid vorzuschreiben als auch bei der nunmehr erfolgten Abänderung nicht die Gelegenheit ergriffen, dieses Defizit zu beseitigen?  
*(Der Nationalpark Donauauen ist ein anerkannter mehrfach geschützter und praktisch flächenident auch als Europaschutzgebiet ausgewiesener störungsempfindlicher Lebensraum. Brut- und Laichsaison, Amphibienwanderung stellen ohne Anspruch auf Vollständigkeit besonders berücksichtigungswürdige Ereignisse dar.)*
3. Warum wird hier in der Anfragebeantwortung trotz klarer Sachlage die Unwahrheit gesagt betreffend Monitoring Programm?  
*(Im Gegensatz zur Anfragebeantwortung 982B sieht der Bescheid 2006 kein Beweissicherungsprogramm und kein Premonitoring vor, sondern verlangt ein vervollständigtes Monitoring Programm. Die Begriffe Beweissicherung und Monitoring*

*werden leider im Rahmen der verschiedenen verfahrensrelevanten Materialien völlig inkonsistent und je nach Belieben, teilweise auch desinformativ verwendet. Wesentlich ist aber, dass der Bescheid ein derartiges Programm nicht vor Baubeginn sondern noch vor Bescheiderlassung fordert.)*

4. Warum wurden am Bescheid vorbei derartige Vorgangsweise gewählt bzw. zugelassen?  
*(Wie bereits in der Anfrage 982A angeführt liegt eine Aktennotiz vom 21. 4. 2006 vor, die eine am 20. und 21.4.2006 getroffene Nebenabsprache zwischen Projektwerberin via donau; Nationalparkverwaltung Donauauen und Naturschutzsachverständiger dokumentiert. Darin wird unter anderem festgehalten, dass in Abänderung einer Besprechung vom 10. 3. 2006 der Termin der Abgabe eines umfangreicheren Beweissicherungsprogramms von ursprünglich „vor Bescheiderlassung“ auf „vor Baubeginn“ verlegt wurde, „damit die verzögerte Abgabe des überarbeiteten Beweissicherungsprogramms nicht das Behördenverfahren aufhält“.)*
5. Warum wurde eine derartige Abänderung einer vorgesehenen Auflage von wesentlicher Bedeutung nicht im Bescheid aufgenommen, obwohl dieser erst am 22. Mai 2006 also ein Monat nach der Absprache erlassen wurde?  
*(Bestandteil des Bescheides RU5-BE-326/001-2005 aus 2006 ist ein Gutachten der Naturschutzsachverständigen, die unter anderem folgendes festhält: „Es wurde ein Beweissicherungsprogramm vorgelegt, das bei weitem hinsichtlich seines Umfangs für diesen als Versuch zu sehenden Eingriff, aus dem ja Schlussfolgerungen für ein Großprojekt hervorgehen sollen, zu gering ist. Dieser massive Eingriff in ein hochwertiges Schutzgebiet kann nur toleriert werden, wenn auch der Erkenntnisgewinn aus dem Versuch maximal ist.“)*
6. Wie begründen Sie diese sonderbare Vorgangsweise und werden sie Zukunft die Einhaltung des Kausalitätsprinzips gewährleisten?  
*(Nach wie vor ist unklar, wie eine mit Bescheidaufgabe erhobene Forderung, die zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung bereits erfüllt sein muss, im Zeitablauf und im erforderlichen ordnungsgemäßen Ablauf von Ursache und Wirkung zu erklären ist.)*
7. Warum hat die Behörde nicht (als Korrektiv für die nicht nachvollziehbare Abweichung der Sachverständigen von ihren wohlbegründeten Anforderungen) auf die bescheidgemäße Erfüllung der Voraussetzung bzw. der geplanten Auflagen bestanden?  
*(Es spricht einiges dafür, dass es sich bei der Auflage 26 in Wahrheit um eine Bescheidvoraussetzung handelt.)*
8. Wie ist es zu erklären, dass eine Sachverständige im Sinne ihrer eigenen unter Anfragepunkt 5 zitierten Anforderung auf die rechtzeitige Erfüllung der primären Erfordernisse im Sinne der Naturschutzgüter verzichtet und stattdessen fragwürdigen Interessen der Projektwerberin an einer raschen Abwicklung des Behördenverfahrens ohne Erfüllung der Anforderungen entgegenkommt und einer Terminänderung zustimmt?
9. Warum wurde die Gewährung einer Terminverschiebung nicht zeitlich genau und verbindlich festgelegt und lediglich „ins Auge gefasst“, anstatt dies formell korrekt per Antrag durch die Projektwerberin und anschließender Fixierung in Form einer geänderten Bescheidaufgabe abzuwickeln?
10. Welche Konsequenzen gedenken Sie aus diesem Vorfall konkret zu ziehen und wie werden sie gewährleisten, dass derartige Zustände in Zukunft nicht mehr vorkommen?

11. Warum hat die Naturschutzbehörde zugelassen, dass mit dem Vorhaben zusammenhängende nationalparkrechtlich genehmigungspflichtige Aktivitäten nicht zur Bewilligung vorgelegt wurden?  
*(Das eingereichte „Beweissicherungsprogramm“ Einlage N. 15.1 umfasst lediglich 17 Seiten . Es liegt eine Vor-Version dieser Einlage N.15.1 mit dem Titel „Beweissicherung und Monitoring“ vor die rund 160 Seiten stark ist. Es ist davon auszugehen, dass dies auch noch jenes umfangreichere „Beweissicherungsprogramm“ (lt. via donau Nomenklatur Monitoringprogramm) enthält, das laut Aktenvermerk vom 21.4.2006 „parallel zu den Einreichunterlagen und zum eingereichten Beweissicherungsprogramm erarbeitet wurde“ und ebenfalls nicht ausreichend war, die Anforderungen der Naturschutzsachverständigen zu erfüllen. Eine vorliegende Präsentationsunterlage der via donau vom 10. April 2006 gibt eine Relation im Umfang der in beiden Teilen jeweils enthaltenen Maßnahmen von 15% (Beweissicherung) zu 85% (Monitoring) an. Diese 85 % wurden offenbar kurz vor Einreichung aus den Einreichunterlagen entfernt und so am Genehmigungsverfahren vorbeigeschwindelt.)*
12. Warum machen Sie in der Anfragebeantwortung 982B dem Landtag unwahre Angaben?  
*(Im Gegensatz zur Anfragebeantwortung gibt es keinen Nationalparkrechtlichen Ausnahmegenehmigungsbescheid der ein als „Premonitoring-Programm“ ausgewiesenes Vorhaben zum Gegenstand hätte. Als einzige erkennbar mit dem Vorhaben „Naturversuch“ im zusammenstehende Einreichung wurde der Antrag vom 27. Juni 2006 um Ausnahmegenehmigung vom Eingriffsverbot im Nationalpark Donau-Auen – Projekt „Naturversuch Bad Deutsch Altenburg, Strom-km 1887,5 – 1884,5“ zur Durchführung von Probeentnahmen, Fänge, Messungen und Arbeiten im Felde im Rahmen des Monitorings zum Naturversuch im Nationalpark Donau- Auen – bewilligt mit Bescheid RU5-BE-326/002-2006 vom 20.Juli 2006 gestellt, der lediglich ein Teil des Monitoring Programms abgedeckt. (stellt lt. Sachverständiger „Teil des Monitoringprogramms zum Projekt ‚Naturversuch‘ dar, das aber erst bis spätestens Baubeginn der Behörde vorgelegt werden wird“)*
13. Warum wird ein derartiges rechtswidriges Verhalten einfach geduldet?  
*(Laut vorliegender Präsentationsunterlage der via donau vom 10. April 2006 wurden Premonitoring Maßnahmen für die Jahre 2005 im Umfang von 160.000,-€ und 2006 im Umfang von 680.000,-€ vorgesehen und für 2005 auch vereinbart und war zu diesem Zeitpunkt bereits ein Statusbericht gelegt. Diese Maßnahmen waren nationalparkrechtlich nicht bewilligt. Im Verfahren RU5-BE-288/001-2005 über Freilanduntersuchungen zur Vorbereitung des Flussbaulichen Gesamtprojektes hält der Nationalpark in einer Stellungnahme vom 12. April 2005 fest: „Die Projektbetreiber haben ihre Untersuchungen beispielsweise bereits in den letzten Monaten im Nationalpark-Gebiet ohne Genehmigung durchgeführt, obwohl der Nationalpark sie mehrfach und rechtzeitig auf die Notwendigkeit der nationalparkrechtlichen Bewilligung hingewiesen hat.“)*
14. Warum lassen Sie zu, dass teilweise ohne Genehmigung umfangreiche Forschungsvorhaben durchgeführt werden, für die die Einreichungen Trittbrettfunktion haben, dabei aber die primären für die naturschutzfachliche Bewertung unverzichtbaren Anforderungen nicht erfüllt werden?  
*(Im Teilgutachten „Naturschutz NÖ“ das im Rahmen des UVP-Verfahren des mit dem sog. „Naturversuch“ projektmäßig eine Einheit bildenden Flussbaulichen Gesamtprojekts halten die beiden Sachverständigen zum Beweissicherungsprogramm fest: „Dieses Programm hatte teilweise den Charakter eines Begleitforschungsprogramms und wies ursprünglich nicht jene Fragestellungen aus, die zu naturschutzfachlich relevanten Antworten führen konnten, aus welchen in*

*der Folge Handlungsbedarf abgeleitet werden kann.“ Die Vorgangsweise ist also offensichtlich bei beiden Einreichungen systematisch dieselbe.)*

15. Warum lässt die Naturschutzbehörde eine derart unwissenschaftliche Vorgangsweise eines „Versuchs im Versuch“ zu?  
*(Die Projektwerberin via donau behauptet in einem sogenannten „Beweissicherungsbericht-Premonitoring“ aus dem Jahr 2009 dass innerhalb des „Naturversuchs“ erst die ökologischen Beurteilungsverfahren erprobt werden müssen.)*
16. Wieso wurde eine überarbeitete Einlage N.15.1E „Beweissicherungsprogramm“ datiert mit September 2010 erst anlassbezogen nach einer Anfrage um Akteneinsicht, erstellt?
17. Warum behauptet die Sachverständige am 20.10.2009 in einer Stellungnahme eine solche Überarbeitung im Sinne der Bescheidaufgaben 26 und 27 wäre bereits vor Bescheiderlassung 2006 vorgelegen und sagt somit die Unwahrheit?  
*(Die Stellungnahme erfolgte im Rahmen des beantragten Naturverträglichkeitsprüfungsverfahrens für den sog. "Naturversuch" im Jahr 2009- Die Einlage N.15.1.E als offenbar erster seit Bescheiderlassung erfolgter Versuch der Erfüllung der angesprochenen Bescheidaufgaben wurde aber erst im Jahr 2010 fertiggestellt.)*
18. Wie rechtfertigen Sie eine derartige Vorgangsweise bzw. was gedenken Sie zur Beseitigung dieses Missstands zu unternehmen?
19. Werden Sie aus gegebenem Anlass eine Abnahmeprüfung durch einen anderen Sachverständigen vornehmen lassen, der die Behauptung im neuen Bescheid vom 1.Dezember 2011, dass die Auflagepunkte 26 und 27 als erfüllt anzusehen sind, kontrolliert?  
*(Angesichts des an den Tag gelegten fortgesetzten Entgegenkommens der Sachverständigen in Richtung Projektwerberin erscheint diese Behauptung durch die Sachverständige nicht mehr glaubwürdig und somit auch nicht mehr gewährleistet, dass dieser Behauptung eine Abnahmeprüfung nach zumindest jenen Maßstäben zugrunde liegt, die noch im kritisch ausgefallenen Gutachten 2006 angelegt wurden.)*
20. Warum wurde vor der Entscheidung vom 1. Dezember über die Anträge auf Verlängerung bzw. Erweiterung des nationalparkrechtlichen Ausnahmebescheids keiner dieser Mängel behoben?  
*(Obwohl bereits aus der Anfrage 982A erkennbar sein musste, dass in der Tat unübersehbare Verfahrens- und Bescheidmängel vorliegen.)*
21. Wann werden Sie die beschriebenen Mängel zum Anlass für Reparaturmaßnahmen nehmen, sowie für konkrete Anstrengungen, Qualität von Bescheiden in Naturschutzverfahren und die Überwachung der Einhaltung von Bescheidaufgaben zu evaluieren und neue Qualitätssicherungsinstrumente einzuführen?